



AMTSBLATT

FÜR DAS
ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2006 · Nr. 15 · 20. Dezember

*Ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und Gottes Geleit für das Jahr 2007
wünscht Ihnen,
verbunden mit großer Dankbarkeit
für alle Ihre Mitarbeit zum Wohl unserer Erzdiözese
im vergangenen Jahr,*

Ihr

+ Heinrich Kard. Wetter

Erzbischof

Erzbischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

191. Benutzungsordnung für das Archiv des Erzbistums München und Freising

Aufgrund des § 6 Abs. 5 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Amtsblatt 1989, Nr. 6, 13. Februar, S. 126–130) ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Benutzung des im Archiv des Erzbistums München und Freising verwahrten Archivguts.
- (2) Bei der Benutzung von nichtamtlichem Schrift- und Dokumentationsgut im Sinne des § 3 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Nachlässe u.a.) gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Verordnung vor.
- (3) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 2

Benutzungsberechtigte

- (1) Das Archivgut steht nach Maßgabe der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche und dieser Benutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung.
- (2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 3

Benutzungszweck

Das Archivgut kann benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.

§ 4

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Archiv des Erzbistums München und Freising schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten.
- (4) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (6) Ist das Benutzungsvorhaben in der Zeitgeschichte angesiedelt, hat der Benutzer eine Erklärung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter zu unterzeichnen.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv des Erzbistums München und Freising. Sie gilt für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Interesse der Kirche gefährdet würde,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 4. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,

2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,

3. der Benutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

(4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie eine statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(5) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist oder grundsätzlich von der Benutzung durch Dritte ausgenommen ist (z. B. Kanonisationsakten).

(6) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Sondergenehmigung (Antrag auf Schutzfristverkürzung)

(1) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Archiv des Erzbistums München und Freising zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach § 8 Abs. 3 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche hat der Benutzer nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks unerlässlich ist.

(2) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet der Ortsordinarius. Das Archiv übernimmt die Vorprüfung des Gesuchs.

§ 7

Benutzung im Archiv des Erzbistums München und Freising

(1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs bzw. im

Archivdepot auf dem Freisinger Domberg. Das Archiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen. Von Findmitteln können keine Reproduktionen gefertigt werden.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z.B. Lesehilfe) zu geben.

(4) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(5) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv des Erzbistums München und Freising ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(6) Im Benutzersaal (Lesesaal) ist nur der Gebrauch von Bleistift und tragbaren Computern gestattet. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Schreibmaschine, Diktiergerät oder beleuchtete Leselampe, bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Das Fotografieren und Einscannen von Archivgut, das Durchzeichnen von Schriftstücken und die Anfertigung von Siegelabdrücken durch den Benutzer ist untersagt.

(7) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können die sofortige Ausschließung von der weiteren Benutzung zur Folge haben.

(8) Weitere Einzelheiten der Benutzung regelt eine Lesesaalordnung, die durch den Archivdirektor erlassen wird.

§ 8

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe des § 5 erfolgen. Reproduktionen werden grundsätzlich durch das Archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs des Erzbistums zulässig.

(3) Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv und die Archivsignatur anzugeben.

-
- (4) Editionen bedürfen der Genehmigung des Archivs.

§ 9

Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Die Versendung von Archivgut für Ausstellungen bedarf grundsätzlich der Vertragsform.

§ 10

Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichungen von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Benutzung des Archivs ist gebührenpflichtig. Die Benutzung für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, amtliche und pastorale Zwecke sowie für Forschungen und Einrichtungen der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche und durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird, ist von der Gebührenpflicht befreit. Die Entrichtung der Gebühren wird durch eine eigene Gebührenordnung geregelt.
- (2) Auslagen des Archivs, die durch den Antrag auf Benutzung oder Versand der Archivalien entstanden sind, hat der Benutzer zu erstatten.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung für das Archiv des Erzbistums München vom 1. Februar 1998 außer Kraft.

192. Archivgebührenordnung der bayerischen Kirchenarchive zum 1. Januar 2007

Nach gemeinsamem Beschluss der bayerischen Bistumsarchive vom 17. Oktober 2006 und nach Bestätigung durch die bayerische Generalvikarekonferenz wird aufgrund § 6 (5) der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche folgende Verordnung über die Benutzungsgebühren und Sachkosten der Diözesanarchive zum 1. Januar 2007 erlassen. Die Archivgebührenordnung vom 1. Januar 2001 (Amtsblatt Nr. 13/2000, S. 316–318) wird hiermit aufgehoben.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen-erstattungen nach folgender Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Grundsätzlich gelten für die Archivbenützung folgende Pauschalsätze:
 - a. für einen Tag € 5,-
 - b. für eine Woche € 20,-Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Aushebung wird mit € 1,50 berechnet. Selbständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.
2. Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
 - a. einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) € 35,-
 - b. einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) € 30,-